

---

## Pferdepensionsvertrag

### Zwischen

Andre Ziegler, Aspistrasse 4, 3307 Brunnenthal (Stall)

### und

\_\_\_\_\_ (Kunde)

### 1. Vertragsgegenstand

Der Kunde übergibt dem Stall das Pferd

Name \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Geburtsjahr: \_\_\_\_\_

Ab: \_\_\_\_\_ in Pension.

Der Stall überlässt dem Pensionspferd einen Platz im Offenstall für das oben genannte Pferd.

### 2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Tod des eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Kunde in diesem Falle den Platz im Offenstall reservieren, hat er dies dem Stall sofort mitzuteilen.

### 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. 650.- / Monat für ein Pferd ab 3 Jahren in der Pensionspferdeherde.

Ponies und Belegung der beiden 1-2 er Offenställen nach Absprache, Fohlen bis zum Alter von einem Jahr CHF 350.- / Monat, von 1-2 Jahren 450.- / Monat und von 2-3 Jahren 550.- / Monat. Im

Pensionspreis inbegriffen sind:

- ❖ Raufutter (individuelle Abgabe in den Fressständen)
  - ❖ Kraftfutter (bis 1 kg pro Tag)
  - ❖ Mineralfutter des Stalles plus Salzlecksteine
  - ❖ Streue und Säuberung der Liegefläche, des Stall-Aussenbereichs und der Weiden
  - ❖ Benützung der Weide und rund ums Jahr
-

Alle Pferde werden 3x pro Jahr entwurmt. Der Entwurmungstag und das Entwurmungsmittel werden im Voraus festgelegt. Anstelle der Entwurmung (ausgenommen Dezember) kann auch eine Kotprobenuntersuchung durchgeführt und nur bei Befall entwurmt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Pferdebesitzers.

Weitere Leistungen des Stalles werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Stall behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

#### **4. Abwesenheit**

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Kunde für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei längerer Abwesenheit (ab 9 Tagen) bezahlt der Kunde für die Reservation seines Platzes im Offenstall die Hälfte des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

#### **5. Gesundheit des Pferdes**

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

- ❖ Nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt
- ❖ Gegen Pferdegrippe geimpft ist (gemäss Weisungen SVPS)

Der Stall hat das Recht, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Kunden einen Tierarzt oder Hufschmied / Hufpfleger beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuweisen. Der Kunde ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Kunden, sicherzustellen, dass der Stall darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht (aktuelles Personalien- und Notfallblatt bereitstellen). Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Stall den Arzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Kunde ist verpflichtet, sein Pferd jährlich gegen Pferdegrippe impfen zu lassen.

Ein Neuzuzüger darf erst nach der Angewöhnungsphase in der Gruppe integriert werden.

---

---

## **6. Haftung und Versicherung**

Der Kunde hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und der Anlagen verursacht werden.

Die Haftung des Stalles und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug etc.) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Kunden das Pferd reiten, longieren, sonst wie bewegen oder transportieren.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle etc. ist, wenn gewünscht, Sache des Kunden.

Der Kunde erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung des Tierhalters einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliesst.

Lässt der Kunde sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

## **7. Stallordnung**

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen werden vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Kunden ausgehändigt, die Stallordnung ist im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Ordnung zu ändern.

Der Kunde verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten, und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines Pferdes diese Stallordnung beachten.

## **8. Besonderes**

Der Missbrauch von Sporen- und Gerteneinsatz, sowie der langfristige Einsatz stark eingreifender Hilfszügel und ähnlicher Ausrüstung wird nicht geduldet und hat die Kündigung des Pensionsvertrages zur Folge. Grundlage zur Beurteilung sind die Ausführungen des geltenden Schweizer Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung.

---

## **9. Gerichtsstand**

Es gilt der Wohnsitzgerichtsstand des Stalles. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

## **10. Unterschriften**

Andre Ziegler: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Kunde: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_

### **Beilagen:**

- ❖ Stallordnung
  - ❖ Personalien- und Notfallblatt
-